

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Franziska Rath, Dennis Gladiator, Jörg Hamann,
Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 07.06.18

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende April 2018? (II)

Die in Drs. 21/13055 aufgeführte Gesamtübersicht zum aufenthaltsrechtlichen Status der in Hamburg lebenden Flüchtlinge weist seit April eine neue Zeile aus, in deren Folge sich die Zahl der in Hamburg lebenden Flüchtlinge maßgeblich innerhalb eines Monats von 54.511 im März 2018 auf 56.321 im April 2018 erhöht. Neu ist die Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) mit 1.932 Personen. Ein Blick in die Aufschlüsselung der Herkunftsländer macht bereits deutlich, dass sich inzwischen 849 Personen aus der Russischen Föderation zusätzlich in der Tabelle zur Niederlassungserlaubnis finden, aber weitere Informationen liefert die Drs. 21/13055 nicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Warum gibt es plötzlich die neue Rubrik in der Gesamtübersicht?*
- 2. Was sind das für besondere Fälle (bitte Beispiele nennen und wie viele diesen zuzuordnen sind)?*

Die zuständige Behörde hält es für sachgerecht, die in der Drs. 21/13055 aufgenommenen, nach der Erteilungsgrundlage in § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilten Niederlassungserlaubnisse in die Gesamtübersicht miteinzubeziehen, weil diese Niederlassungserlaubnisse dem weitgefassten Flüchtlingsbegriff gemäß der Drs. 21/131 zuzurechnen sind. Gleiches gilt für die Erteilungsgrundlage nach § 23 Absatz 4 AufenthG.

- 3. Aus welchen Herkunftsländern stammen die in der neuen Rubrik ausgewiesenen Personen?*

Die Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG stammen aus folgenden Herkunftsländern:

Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Herkunftsland	Personenzahl	m	w
	Russische Föderation	849	349	500
	Ukraine	631	277	354
	Vietnam	94	41	53
	Moldau	81	40	41
	Usbekistan	60	31	29
	Aserbaidshan	51	26	25
	Weißrussland	50	22	28
	Kirgisistan	20	10	10

Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Herkunftsland	Personenzahl	m	w
	Lettland	16	7	9
	Litauen	16	7	9
	Kasachstan	14	7	7
	Albanien	10	9	1
	Estland	9	1	8
	Georgien	7	3	4
	Ungeklärt	7	4	3
	Staatenlos	4	4	0
	Laos	3	2	1
	Armenien	2	1	1
	Türkei	2	1	1
	Iran	2	1	1
	Guinea	1	0	1
	Irak	1	0	1
	Kroatien	1	1	0
	Philippinen	1	0	1
Gesamt: 1.932				
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Weißrussland	1	0	1

4. *Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Personen jeweils vorher?*

Diese Personen hatten zuvor keinen anderen Aufenthaltsstatus. Bereits die Einreise erfolgt in diesen Fällen aufgrund von Visa zu dem betreffenden Aufenthaltzweck oder aufgrund einer Aufnahmezusage.

5. *Wie viele sind Männer, wie viele Frauen, wie viele minderjährig, wie viele volljährig?*

Die 1.932 Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG sind, besitzen folgendes Geschlecht und Alter:

männlich	weiblich	minderjährig	volljährig
844	1.088	42	1.890

Diejenige Person, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG ist, ist weiblich und volljährig.

6. *Was bedeutet der neue Status rein rechtlich für die Bleibeberechtigung, Arbeitserlaubnis und so weiter für die Personen?*

Siehe Antwort zu 4. Im Übrigen sind Niederlassungserlaubnisse nach § 23 Absatz 2 und Absatz 4 AufenthG unbefristete Aufenthaltstitel und berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.